



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster

Satzung Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster e.V." (im weiteren Förderverein).

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster mit der Nummer 255 eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Neumünster.
Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Aufgaben und Ziele des Fördervereins

Der Förderverein fördert Maßnahmen und Einrichtungen der Bildung und Erziehung auf der Grundlage der von Rudolf Steiner entwickelten Pädagogik (Waldorfpädagogik). Er verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

Insbesondere sieht es der Förderverein als seine Aufgabe an, die Neumünsteraner Einrichtungen der Waldorfpädagogik in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, zum Beispiel durch die finanzielle und ideelle Förderung pädagogischer Maßnahmen, durch Unterstützung des öffentlichen Wirkens und durch Bereitstellung und Erhaltung von Grundstücken und Gebäuden.

Der Förderverein versteht sich auch als ein Forum für die Kooperation der waldorfpädagogischen Einrichtungen in und um Neumünster.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der Satzungszwecke ist der Förderverein jedoch berechtigt, Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für andere, nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeitende Körperschaften, zu beschaffen.



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Eintrittserklärung falls der Vorstand nicht innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des auf den Eingang des Austrittsschreibens folgenden Monats.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen des Fördervereins zuwider handelt. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit erhalten, vom Vorstand angehört zu werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 5 – Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)

§ 6 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresetat, die Fördervereinsbeiträge, den Rechnungsbericht sowie die Wahl und Entlastung des Vorstands.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies wünscht und Gründe sowie Zweck schriftlich dargelegt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster

als abgelehnt. Einen Beschluss, der die Satzung ändert, kann die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder fassen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig zu unterbreiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen drei Wochen nach Antragseingang stattzufinden.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt und im Vereinsregister einzutragen sind. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied muss mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit, gegebenenfalls in mehreren Wahlgängen, gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach abgelaufener Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl eines vollständigen geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Fällt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit weg, beruft der verbleibende Vorstand einen Nachfolger, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Kandidaten für den Vorstand werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Weitere Vorstandsmitglieder im Sinne eines erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§8 – Gremien

Um das Zusammenleben innerhalb des Fördervereins unter Mitwirkung aller beteiligten Gruppen zu gestalten, können weitere Gremien gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.



Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Neumünster

§9 – Protokollführung

Für eine Mitgliederversammlung werden eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung gewählt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 10 – Fördervereinsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Vereinsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Vereinsbeitrag fest.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Einzug erfolgt jährlich im März.

Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags führt zum Ruhen des Stimmrechts (Passive Mitgliedschaft).

§ 11 – Auflösung des Fördervereins

Ein Beschluss, der den Zweck ändert (§ 2) oder den Verein auflöst, kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Zustimmung des Finanzamts dem Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen dringend erforderlich sind, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss sie aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen lassen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam.

Diese Satzung soll regelmäßig fortgeschrieben und dem jeweiligen Stand des Vereinslebens angepasst werden.

gültige Fassung: Neumünster, den 07.11.2017